



Geschäftszeichen:
AUWR-2024-406095/131-ME

Bearbeiter/-in: Ing. Mag. Elisabeth Mayr
Tel: (+43 732) 77 20-13420
Fax: (+43 732) 77 20- 21 34 09
E-Mail: auwr.post@ooe.gv.at

Linz, 26.04.2026

**Windenergie Sandl GmbH & Co KG, Sandl;
Windpark Sandl, Sandl;
Genehmigungsverfahren gemäß UVP-G 2000**

K U N D M A C H U N G

Gemäß §§ 9 und 9a Bundesgesetz über die Prüfung der Umweltverträglichkeit (Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 – UVP-G 2000), BGBl. Nr. 697/1993 idgF in Verbindung mit § 44a Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991 idgF wird von der Oö. Landesregierung kundgemacht:

Die Windenergie Sandl GmbH, nunmehr Windenergie Sandl GmbH & Co KG, Rosenhof 2, 4251 Sandl, vertreten durch die Sattler & Schanda Rechtsanwälte, Stallburggasse 4, 1010 Wien, hat mit Eingabe vom 20.11.2024, modifiziert mit Schreiben vom 08.09.2025, bei der Oö. Landesregierung die Genehmigung nach dem UVP-G 2000 für den „**Windpark Sandl**“ im Gemeindegebiet von Sandl beantragt. Dieses Vorhaben ist von der Oö. Landesregierung einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen. Nach Durchführung des Verfahrens, welches als Großverfahren nach dem AVG geführt wird (§ 9 Abs. 3 Z 3 UVP-G 2000), wird ein Bescheid erlassen werden.

Das Vorhaben umfasst die Errichtung von 19 Windkraftanlagen (WKA) nordöstlich des Ortskerns von Sandl auf einem entlang der Staatsgrenze zu Tschechien verlaufenden Höhenrücken im sog. Freiwald. Vorgesehen sind WKA mit einem Rotordurchmesser von 172 m, einer Nabenhöhe von 199 m und einer installierten Generatorleistung von je 7,2 MW. Die Gesamtleistung des Windparks beträgt somit 136,8 MW. Die Windkraftanlagen sind für eine Lebensdauer von mind. 25 Jahren ausgelegt.

Die Zufahrt zum Windpark erfolgt ca. 1 km östlich des Ortskerns von Sandl über die B 38 Böhmerwald Straße, östlich des Ortsteils Kohlstatt.

Im Ortsteil Königsau (südwestlich des Ortskerns von Sandl) ist östlich der B 38 Böhmerwald Straße ein Umladeplatz vorgesehen. Dort werden angelieferte Großkomponenten (Rotorblätter) zwischengelagert und dann mit Spezialtransportfahrzeugen zu den Standorten der WKA gebracht.

Die Energieableitung führt über die windparkinterne Verkabelung über eine 30 kV-Schaltstation innerhalb des Windparks, mittels 30 kV-Erdkabelsystemen weiter durch die Gemeinde Grünbach

und die Marktgemeinde Rainbach im Mühlkreis zu dem nördlich des Weilers Dreißigen gelegenen Umspannwerk Rainbach der Linz Netz GmbH (alles Bezirk Freistadt). Daher sind auch diese Gemeinden Standortgemeinden iSd UVP-G 2000.

Rodungen sind im Ausmaß von insgesamt ca. 72,03 ha erforderlich (davon ca. 9,32 ha dauernde Rodungen und 62,71 ha befristete Rodungen).

Beim gegenständlichen Vorhaben handelt es sich um ein Neuvorhaben. Da mit der geplanten Gesamtkapazität von 136,8 MW die Schwellenwerte für Anlagen zur Nutzung von Windenergie nach Anhang 1 Z 6 lit. a UVP-G 2000 (30 MW) und für Rodungen nach Anhang 1 Z 46 lit. a (20 ha) überschritten werden, ist das geplante Vorhaben gem. § 3 Abs. 1 UVP-G 2000 einer Umweltverträglichkeitsprüfung im vereinfachten Verfahren zu unterziehen.

Die näheren technischen Einzelheiten sind in den Projektsunterlagen enthalten, die in der Zeit von **Mittwoch, 06.05.2026 bis einschließlich Mittwoch, 17.06.2026** während der Amtsstunden

- beim Gemeindeamt Sandl, Sandl 24, 4251 Sandl,
- beim Gemeindeamt Grünbach, Marktplatz 1, 4264 Grünbach,
- beim Gemeindeamt der Marktgemeinde Rainbach im Mühlkreis, Prager Straße 5, 4261 Rainbach im Mühlkreis und
- bei der Oö. Landesregierung, pA Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft, Abteilung Anlagen-, Umwelt- und Wasserrecht, Kärntnerstraße 10-12, 4021 Linz, als UVP-Behörde

in elektronischer Form bereitgestellt werden. Auf Verlangen wird Einsicht in einer technisch geeigneten Form gewährt. Daneben stehen die Projektsunterlagen auch im Internet auf der Homepage des Landes Oberösterreich unter der Adresse www.land-oberoesterreich.gv.at (> Service > Amtstafel > Kundmachungen > Umweltverträglichkeitsprüfung) im pdf-Format zum Download bereit.

Die Beteiligten sind berechtigt, sich von den Unterlagen Abschriften selbst anzufertigen oder auf ihre Kosten anfertigen zu lassen.

Parteien können innerhalb der angegebenen Frist bei der Oö. Landesregierung, pA Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft, Abteilung Anlagen-, Umwelt- und Wasserrecht, Kärntnerstraße 10-12, 4021 Linz, zum Vorhaben und zur Umweltverträglichkeitsklärung schriftlich Einwendungen erheben (§ 44a Abs. 2 Z 2 AVG). Jedermann kann eine schriftliche Stellungnahme abgeben (§ 9 Abs. 5 UVP-G 2000). Führen Sie dabei bitte die oben angeführte Geschäftszahl an.

Eine Stellungnahme kann durch Eintragung in eine Unterschriftenliste unterstützt werden, wobei Name, Anschrift und Geburtsdatum anzugeben und die datierte Unterschrift beizufügen ist. Die Unterschriftenliste ist gleichzeitig mit der Stellungnahme einzubringen. Wurde eine Stellungnahme von mindestens 200 Personen, die zum Zeitpunkt der Unterstützung in den Standortgemeinden oder in einer an diese unmittelbar angrenzende Gemeinde für Gemeinderatswahlen wahlberechtigt waren, unterstützt, dann nimmt diese Personengruppe (Bürgerinitiative) am Verfahren zur Erteilung der Genehmigung für das Vorhaben als Partei teil. Als Partei ist sie berechtigt, die Einhaltung von Umweltschutzvorschriften als subjektives Recht im Verfahren geltend zu machen und Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht und Revision an den Verwaltungsgerichtshof sowie Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof zu erheben (§ 19 Abs. 1 Z 6 und Abs. 4 UVP-G 2000).

Soweit Personen nicht innerhalb der angeführten Frist bei der Behörde schriftlich Einwendungen erhoben haben, hat dies zur Folge, dass sie ihre Stellung als Partei verlieren (§ 44b Abs. 1 AVG).

Eine Person, die glaubhaft macht, dass sie durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert war, rechtzeitig Einwendungen zu erheben, und die kein Verschulden oder nur

ein minderer Grad des Versehens trifft, kann binnen zwei Wochen nach dem Wegfall des Hindernisses, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache bei der Behörde Einwendungen erheben. Solche Einwendungen gelten als rechtzeitig erhoben und sind von jener Behörde zu berücksichtigen, bei der das Verfahren anhängig ist (§ 44b Abs. 1 iVm § 42 Abs. 3 AVG).

Die Abgabe einer Stellungnahme bzw. die Erhebung von Einwendungen hat zur Folge, dass diese Einwendungen und Stellungnahmen im weiteren Verfahren vollinhaltlich der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden.

Diese Kundmachung hat zur Folge, dass weitere Kundmachungen und Zustellungen im Verfahren, insbesondere die Kundmachung einer mündlichen Verhandlung, durch Edikt vorgenommen werden können (§ 44a Abs. 2 Z 4 iVm § 44f Abs. 1 AVG).

Im Auftrag:

Ing. Mag. Elisabeth Mayr

Hinweise:

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter:

<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur>

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutz>

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, führen Sie bitte das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.